

Leistungen nach dem SGB II

Hinweise bei Ausübung einer
selbständigen oder
freiberuflichen Tätigkeit

Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorwort**
- 2. Wer kümmert sich um Ihr Anliegen?**
- 3. Onlineangebote des Jobcenters**
 - 3.1. Jobcenter Gütersloh App
 - 3.2. Online Angebote auf der Homepage
- 4. Welche Unterlagen sind erforderlich?**
 - 4.1. Neuantrag
 - 4.2. Weiterbewilligungsantrag
 - 4.3. Ablauf des Bewilligungszeitraums
- 5. Welche Besonderheiten gibt es bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit?**
- 6. Wie sieht das Bewilligungsverfahren aus?**
 - 6.1. vorläufige Entscheidung
 - 6.2. abschließende Festsetzung
- 7. Was ist zu tun, wenn ich im laufenden Leistungsbezug eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit aufnehmen möchte?**
- 8. Was ist zu tun, wenn ich eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit aufgebe?**
- 9. Integration / Leistungen der Arbeitsberatung**
 - 9.1. Beratung und Unterstützung
 - 9.2. Eigenbemühungen
 - 9.3. Förderleistungen
- 10. Was sind Betriebseinnahmen im SGB II?**
- 11. Was sind Betriebsausgaben im SGB II?**
- 12. EU-Datenschutzgrundverordnung**

Sonderzeichen

- § Paragraph
% Prozent
€ Euro

1. Vorwort

Selbständige und freiberuflich tätige Personen können einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Dies richtet sich danach, ob Sie und die mit Ihnen in einem Haushalt lebenden Personen die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Insbesondere wird geprüft, ob das Einkommen, welches Ihrem Haushalt zur Verfügung steht, zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreicht oder nicht.

Allgemeine Informationen zu Ihrer Antragstellung bei uns finden Sie im „Wegweiser Bürgergeld im SGB II“.

www.kreis-guetersloh.de/jobcenter-merkblatt



SCAN ME

Im Nachfolgenden finden Sie darüber hinaus ergänzende Hinweise, wenn Sie selbständig oder freiberuflich tätig sind.

2. Wer kümmert sich um Ihr Anliegen?

Im Jobcenter Kreis Gütersloh werden selbständig und freiberuflich tätige Personen leistungsrechtlich zentral durch das Team Selbständige am Standort Gütersloh, Auf dem Stempel 5, betreut. Ihre Ansprechperson der Arbeitsberatung befindet sich je nach Wohnort in Gütersloh, Halle (Westf.) oder Rheda-Wiedenbrück.

Eine Übersicht der Liegenschaften mit Adressen und Telefonnummern finden Sie im Bereich Hinweise für Selbständige unter nachstehendem Link oder durch das Scannen des QR Codes:

www.kreis-guetersloh.de/jobcenter-standorte



SCAN ME

3. Onlineangebote des Jobcenters

3.1. Jobcenter Gütersloh App einfach - schnell - online

Laden Sie sich noch heute die Jobcenter Gütersloh App herunter. Die App erhalten Sie kostenlos in Ihrem Apple Store oder Google Play Store.



Die App bietet für Sie viele Vorteile. Sie können ganz bequem mit dem Jobcenter Kreis Gütersloh in Kontakt treten – wann und wo Sie möchten.

Sie brauchen keinen Termin, Sie müssen den Weg zu uns nicht zurücklegen und haben keine Wartezeiten. Neben vielen Informationen stellt Ihnen die App auch Online-Formulare zur Verfügung.

Sie müssen sich nicht registrieren. Damit Ihre Daten richtig zugeordnet werden, benötigen wir in den Online-Formularen einige persönliche Angaben (beispielsweise Name, Geburtsdatum) von Ihnen. Wir stellen damit sicher, dass Ihre Angelegenheit schnell bearbeitet werden kann oder wir uns umgehend bei Ihnen melden.

Das Wichtigste auf einen Blick - das kann die App

Die App bietet Ihnen unter anderem

- eine Zusammenfassung aller Onlinedienstleistungen unter "Jobcenter Digital". Beispielsweise können Sie Dokumente, Rückruf bitten und Nachrichten übersenden oder Erst- und Weiterbewilligungsanträge stellen. Die Onlineformulare sind in mehreren Sprachen aufrufbar. Sie wählen die gewünschte Sprache aus.
- einen Wegweiser mit Informationen von A bis Z zum Bürgergeld.
- aktuelle Informationen rund um die Themen Arbeit, Ausbildung, Leistungen, Bildung und Teilhabe.



3.2. Onlineangebot auf der Homepage

Eine Vielzahl von Anträgen können Sie auch direkt online stellen. Das hat für Sie den Vorteil, dass Formulare nicht mehr in Papierform ausgefüllt werden müssen und Unterlagen direkt hochgeladen werden können.

Neben den Onlineanträgen finden Sie im Onlineangebot unseren Online-Briefkasten, mit dem Sie Unterlagen bequem online einreichen können.

www.kreis-guetersloh.de/jobcenter-digital



4. Welche Unterlagen sind erforderlich?

4.1. Neuantrag

Soweit Sie erstmals Leistungen beim Jobcenter Kreis Gütersloh beantragen oder mehr als sechs Monate keine Leistungen bezogen haben, müssen Sie einen Grundantrag auf Bürgergeld stellen. Zusätzlich zu den allgemeinen Antragsunterlagen werden von Ihnen weitere Unterlagen benötigt, wenn Sie eine laufende Selbständigkeit oder freiberufliche Tätigkeit ausüben. Diese sind:

- Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft (**EKS**) mit Anlagen. Beachten Sie bitte die Ausfüllhinweise zur Anlage EKS
- Gewerbeanmeldung
- Stellungnahme zur betrieblichen Lage
- letzter Steuerbescheid
- Gewinnermittlung aus dem Vorjahr, soweit die selbständige Tätigkeit bereits ausgeübt wurde (ggf. von einem Steuerberater bzw. einer Steuerberaterin erstellt)
- Gewinnermittlung aus dem aktuellen Kalenderjahr (ggf. von einem Steuerberater bzw. einer Steuerberaterin erstellt)
- letzte Summen- und Saldenliste (ggf. von einem Steuerberater bzw. einer Steuerberaterin erstellt).
- Kontoauszüge der letzten sechs Monate
- Kassenbuch oder Übersicht der Bareinnahmen und – ausgaben
- Auflistung über Forderungen und Verbindlichkeiten
- ggf. Fahrtenbuch
- Beiblatt „laufende Selbständigkeit“

BITTE BEACHTEN SIE!



Es werden zunächst vorläufige Angaben zum prognostizierten Einkommen für den nächsten Bewilligungsabschnitt benötigt. Dieser beträgt in der Regel sechs Monate.

Für jede von Ihnen ausgeübte Selbständigkeit ist eine gesonderte Anlage EKS einzureichen.

4.2. Weiterbewilligungsantrag

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein Weiterbewilligungsantrag erforderlich. Neben dem Weiterbewilligungsantrag müssen wiederum Unterlagen zu Ihrer Selbständigkeit eingereicht werden:

- Anlage EKS (Angaben zum prognostizierten Einkommen für den nächsten Bewilligungsabschnitt)
- Weitere Nachweise, die gesondert angefordert werden

4.3. Ablauf des Bewilligungsabschnitts

Nach Ende eines Bewilligungszeitraums sind die Angaben zum erzielten Einkommen einzureichen. Einnahmen und Ausgaben sind mit Belegen nachzuweisen. Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Anlage EKS (abschließende Angaben)
- Auflistung der tatsächlich monatlich erzielten Einnahmen und notwendigen Ausgaben mit Nachweisen
- Betriebswirtschaftliche Auswertungen (ggf. vom Steuerberater bzw. einer Steuerberaterin erstellt)
- Kontoauszüge des Geschäftskontos für den jeweiligen vergangenen Bewilligungsabschnitt
- Kassenbuch
- ggf. Fahrtenbuch

5. Welche Besonderheiten gibt es bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit?

Ob Sie (und die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen) Bürgergeld erhalten, hängt u.a. davon ab, ob Sie hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II sind als Einkommen grundsätzlich die Einnahmen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach den Bestimmungen des § 11 SGB II zu berücksichtigen. Auch das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist daher auf die Leistungen nach dem SGB II anzurechnen und daraus resultierend lückenlos anzugeben und nachzuweisen.

Ausgangspunkt für die Berechnung des Einkommens aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit, sind die Betriebseinnahmen. Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich zufließen.

BITTE BEACHTEN SIE!



Steuerrechtliche Regelungen finden im SGB II keine Anwendung. Die Gewinnermittlung im Bürgergeld folgt eigenen, im Sozialrecht und in der Bürgergeld-Verordnung speziell geschaffenen Regelungen. Anders als bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung können beispielsweise keine Abschreibungen oder sonstige pauschalen Abzüge als Betriebsausgabe berücksichtigt werden, da hier keine tatsächlichen Ausgaben zugrunde liegen.

Von diesen Betriebseinnahmen werden alle Betriebsausgaben abgesetzt, die notwendig, angemessen und unvermeidbar sind. Keine Berücksichtigung finden deshalb Ausgaben, die ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezugs der Leistungen nach dem SGB II entsprechen.

Alle Angaben zu Einnahmen und Ausgaben sind in der „Anlage Einkommen aus Selbständigkeit (EKS) Prognose“ und im Voraus einzureichen. Bei der Höhe des vorläufigen Einkommens orientiert sich das Jobcenter zunächst an den von Ihnen gemachten Angaben zu Einnahmen und Ausgaben aus Ihrer Tätigkeit für den zukünftigen Bewilligungszeitraum. Die in der Anlage EKS dokumentierten Prognosen sind schlüssig zu belegen bzw. zu erläutern.

Bei wesentlichen Änderungen der Betriebseinnahmen oder -ausgaben sind Sie verpflichtet, diese unverzüglich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Hieraus ergibt sich insbesondere bei ungeplanten oder im Rahmen der Prognose nicht angegebenen Betriebsausgaben, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfallen (beispielsweise Anschaffung höherwertiger Wirtschaftsgüter), auch die Verpflichtung, die Ausgabeabsicht dem Leistungsträger vorher anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob die Ausgaben anerkannt werden können und ob die Einkommensprognose für die Zukunft anzupassen ist.

6. Wie sieht das Bewilligungsverfahren aus?

6.1. vorläufige Entscheidung (§ 41a Absatz 1 und 2 SGB II)

Das Bürgergeld wird bei Selbständigkeit in der Regel für einen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten berechnet. In Einzelfällen kann eine Bewilligung über zwölf Monate erfolgen, wenn aufgrund der Eigenart des Betriebes oder der Tätigkeit eine jahresbezogene Betrachtung erforderlich ist (beispielsweise Saisonbetriebe). Die Bewilligung erfolgt vorläufig.

Als Grundlage sind die zu erwartenden Betriebseinnahmen- und notwendigen Ausgaben als Selbsteinschätzung von Ihnen plausibel darzulegen und im Vordruck Anlage EKS zu bescheinigen. Eine Schätzung für Einkünfte aus Selbständigkeit ist eine Prognose für die Zukunft, die u.a. auf den Werten der Vergangenheit beruht. Diese ist für den Bewilligungsabschnitt zu erstellen, der in der Regel 6 Monate umfasst. Sollte bei Ihnen eine atypische Gewährung auf 12 Monate notwendig sein, erhalten Sie die Anlage EKS zweimal.

Die Angaben sind von Ihrer Seite aus verbindlich. **Fortwährend gleichbleibende Einkünfte oder aber gar keine Eintragungen sowie keinerlei Umsätze sind nicht zulässig.**



BITTE BEACHTEN SIE!

Füllen Sie die Prognose sorgfältig aus. Bei Fragen hilft Ihnen Ihre Ansprechperson im Jobcenter.

Da ein Einkommen aus Selbständigkeit häufig starken Schwankungen unterliegt, wird aus dem geschätzten Gesamteinkommen des Bewilligungszeitraums ein Durchschnittseinkommen gebildet, welches monatlich mit gleichen Beträgen bei der Berechnung der Leistungen berücksichtigt wird.

6.2. Abschließende Festsetzung (§ 41a Absatz 3 und 5 SGB II)

Nach Ende des Bewilligungszeitraums müssen Sie die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben angeben und nachweisen, damit die vorläufige Bewilligung überprüft und ggf. korrigiert werden kann. Hierfür ist die Anlage „Abschließende Angaben EKS“ für den Bewilligungszeitraum und jede ausgeübte Selbständigkeit auszufüllen. Die von Ihnen eingereichten Unterlagen werden vom Jobcenter geprüft. Berücksichtigt werden nur angemessene, nachgewiesene und zweifelsfrei der selbständigen Tätigkeit zugeordnete Ausgaben. Im Anschluss wird das anzurechnende Einkommen festgesetzt. Hierüber erhalten Sie eine abschließende Entscheidung.

Sofern Ihr tatsächlicher Gewinn den von Ihnen prognostizierten übersteigt, wird das zu viel gezahlte Bürgergeld zurückgefordert. Ist die Gewinnentwicklung ungünstiger eingetreten als der geplante Gewinn der Prognose, prüft das Jobcenter eine Nachzahlung von Leistungsansprüchen.

Sollten Sie die erforderlichen Angaben und Unterlagen gar nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig einreichen, ist das Jobcenter berechtigt, die Geldleistungen für den Bewilligungszeitraum zurückzufordern. Außerdem können weitere Leistungen für die Zukunft versagt werden.

7. Was ist zu tun, wenn ich im laufenden Leistungsbezug eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit aufnehmen möchte?

Wenn Sie eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit aufnehmen möchten, wenden Sie sich bitte möglichst frühzeitig an Ihre persönliche Ansprechperson im Jobcenter. Bereits im Vorfeld zur Aufnahme Ihrer Tätigkeit erhalten Sie vom Jobcenter eine umfangreiche Beratung zum weiteren Vorgehen.



BITTE BEACHTEN SIE!

Es werden zunächst vorläufige Angaben zum prognostizierten Einkommen der nächsten sechs Monate benötigt.

8. Was ist zu tun, wenn ich eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit aufgebe?

Wenn Sie eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit aufgeben, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrer persönlichen Ansprechperson im Jobcenter mit.



BITTE BEACHTEN SIE!

Es werden abschließende Angaben zum erzielten Einkommen in der Vergangenheit benötigt.

9. Integration / Leistungen der Arbeitsberatung

9.1. Beratung und Unterstützung

Selbständige, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, haben Anspruch auf individuelle Beratung durch das Jobcenter. Diese Beratung kann helfen, die persönliche Situation zu analysieren und geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation zu entwickeln. Die Beraterinnen und Berater stehen den Selbständigen zur Seite, um gemeinsam realistische Ziele zu setzen und Strategien zur Erreichung dieser Ziele zu erarbeiten.

9.2. Eigenbemühungen

Während des Bezuges von SGB II-Leistungen sind Sie und die mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen dazu verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Bestehen vorrangige Leistungsansprüche, sind diese zu beantragen. Sie müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit Ihres Unternehmens mitwirken. Darüber hinaus müssen Sie Ihre Termine oder Maßnahmen zur Eingliederung wahrnehmen.

Ist die selbständige Tätigkeit über einen längeren Zeitraum hin nicht tragfähig und nicht geeignet, die Hilfebedürftigkeit zu beenden, ist es Ihnen zumutbar, vorrangig eine Arbeitnehmertätigkeit aufzunehmen und die Selbständigkeit parallel dazu in geeignetem Umfang fortzuführen.

9.3. Förderleistungen

Es gibt verschiedene Förderleistungen, die speziell auf die Bedürfnisse von Selbständigen zugeschnitten sind. Dazu gehört das Einstiegsgeld, das als finanzielle Unterstützung dient, um den Lebensunterhalt während der Anfangsphase einer Selbständigkeit zu sichern. Zudem können Darlehen und/ oder Zuschüsse beantragt werden, um notwendige Investitionen zu tätigen und die Geschäftsidee erfolgreich umzusetzen.

Um die Chancen auf dem Markt zu erhöhen, können Selbständige an verschiedenen Schulungen teilnehmen. Diese Maßnahmen sind darauf ausgelegt, Fachkenntnisse zu vertiefen und neue Fähigkeiten zu erlernen, die für eine erfolgreiche Selbständigkeit erforderlich sind.

10. Was sind Betriebseinnahmen im SGB II?

Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich zufließen.

Darlehen und Zuwendung Dritter

Geldzuflüsse aus Darlehen sind keine Betriebseinnahmen. Privatdarlehen müssen jedoch einem sog. Fremdvergleich standhalten.

Durchlaufende Posten

Beträge, die im Namen und auf Rechnung von Dritten eingenommen werden und nachweislich weitergeleitet werden, sind keine Betriebseinnahme.

Einnahmen aus Leistung und Lieferung

Warenverkäufe, Provisionen, Honorare, Vergütungen und Erbringung von Dienstleistungen sind die wichtigsten Einnahmequellen. Die Einnahme ist jedoch erst dann wirklich zu erfassen, wenn sie zugeht bzw. erhalten wird und nicht mit Rechnungsstellung.

Als hilfebedürftiger Selbständiger sind Sie jedoch trotzdem zur unverzüglichen Rechnungsstellung und Einziehung Ihrer Forderungen verpflichtet.

Erlöse aus dem Verkauf von Betriebsvermögen

Erlöse aus dem Verkauf von Betriebsvermögen sind als Betriebseinnahmen zu berücksichtigen.

Gründungszuschüsse

Der Gründungszuschuss wird nicht als Betriebseinnahme berücksichtigt, stellt jedoch sonstiges Einkommen dar, das unmittelbar auf die Leistungen angerechnet wird.

Offene Forderungen

Mit der Geltendmachung offener Forderungen beim Schuldner steht zwar die Erwirtschaftung einer Betriebseinnahme in Aussicht. Eine Betriebseinnahme liegt allerdings erst mit Zufluss des offenen Betrags vor.

Privatentnahmen aus den Jahreseinnahmen

Privatentnahmen dürfen nicht zusätzlich zum (aus den vorgelegten Unterlagen) ermittelten Gewinn als weitere Einnahme gewertet werden, denn in der Regel sind sie darin enthalten. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn die Entnahmen zur privaten Verwendung aus den laufenden Jahreseinnahmen entnommen werden, ohne dass hier weitere betriebliche Gewinne (durch Unterlagen o.ä.) bekannt gegeben wurden. In diesem Fall handelt es sich um Betriebseinnahmen. Gleichermaßen gilt, wenn die Privatentnahmen (deutlich) höher sind als der hier angegebene und nach Prüfung der Unterlagen errechnete Betriebsgewinn. In

diesem Fall sind die übersteigenden Privatentnahmen ggf. als weitere Betriebseinnahme zu werten.

Privatentnahmen von Waren

Diese gehören grundsätzlich zu den Betriebseinnahmen. Sämtliche Gegenstände, die vom Betriebsvermögen entnommen werden, werden mit ihrem Zeitwert als Betriebseinnahme angerechnet.

Umsatzsteuer und Umsatzsteuererstattung

Die vereinnahmte Umsatzsteuer und die Umsatzsteuererstattung sind Betriebseinnahmen.

Verkauf von Wirtschaftsgütern / Betriebsvermögen

Der Erlös ist eine Betriebseinnahme nach Gutschrift bzw. Erhalt.

Versicherungsleistungen

Zuflüsse aus Versicherungen (Eintritt eines Versicherungsfalls) sind als Betriebseinnahme zu berücksichtigen, sofern es sich um eine betriebsbedingte Auszahlung handelt.

11. Was sind Betriebsausgaben im SGB II?

Als Betriebsausgabe werden grundsätzlich nur solche Ausgaben anerkannt, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit unbedingt notwendig und unabweisbar sind. Diese Entscheidung kann das Jobcenter jedoch nur dann treffen, wenn nachprüfbare und vollständige Unterlagen dazu vorliegen.

Abschreibungen

Abschreibungen werden nicht als Betriebsausgaben anerkannt.

Anschaffung von Wirtschaftsgütern (beispielsweise Kfz, Computer, Werkzeuge etc.)

Die Anschaffung ist grundsätzlich zu begründen. Wird ein Wirtschaftsgut während des Bewilligungsabschnitts angeschafft, werden die Kosten dafür nur dann als Betriebsausgabe anerkannt, wenn Sie glaubhaft machen, dass die Anschaffung nicht nur für den Fortbestand der selbständigen Tätigkeit unbedingt notwendig ist, sondern auch die Wahrscheinlichkeit zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit dadurch erhöht wird und dieser Zweck nicht mit einem preiswerteren vergleichbaren Wirtschaftsgut erreicht werden kann. Sie sollten also im Zweifel vorher fragen. Anschaffungen mit einem Wert über 200,00 € sind grundsätzlich vorher abzuklären.

Arbeitszimmer

Auf das notwendige Arbeitszimmer entfallende Anteile der Mietzahlungen (bei selbstgenutzten Immobilien der anteilige Finanzierungsaufwand) und Nebenkosten werden in der notwendigen und unabweisbaren Höhe als Betriebsausgaben berücksichtigt. Ebenso wie betrieblich veranlasste notwendige und unbedingt erforderliche weitere Kosten. Liegt das Arbeitszimmer in der selbstgenutzten Immobilien oder in der eigenen Wohnung so sind die bei der Berechnung des Bedarfs berücksichtigten Kosten der Unterkunft und Heizung entsprechend zu kürzen.

Beiträge zu Berufsverbänden

Es werden nur Beiträge zu Berufsverbänden berücksichtigt, die notwendig und unabweisbar und für die Ziele der selbständigen Tätigkeit nützlich sind. Sie werden in dem Zeitpunkt berücksichtigt, in dem sie tatsächlich geleistet werden.

Berufsbekleidung

Es werden nur Aufwendungen für typische Berufsbekleidung, nicht jedoch für Kleidung, die auch außerhalb des Berufes getragen werden kann, anerkannt.

Bewirtungskosten

Kosten für die Bewirtung von Kunden o.ä. sind in der Regel nicht notwendig und daher keine anzuerkennenden Betriebsausgaben.

Bürokosten

Der unabweisbare und notwendige Bedarf ist nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Soweit der Bürobedarf in einem angemessenen Verhältnis zum Umsatz bzw. der selbständigen Tätigkeit steht, werden diese Ausgaben als Betriebsausgaben anerkannt.

Durchlaufende Posten

Beträge, die im Namen und auf Rechnung eines Dritten eingenommen und an diesen weitergeleitet werden, sind keine Betriebsausgabe.

Einkommenssteuer, Vorauszahlung

Einkommenssteuervorauszahlungen stellen keine Betriebsausgabe dar. Es handelt sich – wie bei unselbständigen Erwerbstätigen auch – um einen Absetzbetrag nach § 11b Absatz 1 S. 1 Nr. 1 SGB II, der vom anzurechnenden Einkommen abgesetzt werden kann.

Fachzeitschriften, Fachliteratur

Ausgaben werden nur in dem für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendigen Umfang anerkannt, wenn die Belege die genaue Bezeichnung enthalten.

Fahrtkosten

Die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Aufwendungen werden nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt, da sie in den vom Einkommen abzusetzenden Beträgen (§ 11b SGB II) enthalten sind.

Betriebsbedingte Fahrten können hingegen als Betriebsausgaben anerkannt werden. In Betracht kommt die Berücksichtigung von Fahrtkosten für die betriebliche Nutzung eines überwiegend privat genutzten Kfz oder die Berücksichtigung von tatsächlich geleisteten, notwendigen Aufwendungen für ein überwiegend betrieblich genutztes Fahrzeug abzgl. privater Fahrten.

Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend privat genutzt, werden Kosten für betriebliche Fahrten abgesetzt. Berücksigungsfähig sind hierbei in der Regel 0,10 € pro gefahrenen Kilometer als Betriebsausgabe. Zur Ermittlung der betrieblich bedingt zurückgelegten Entfernung ist die Angabe von Start- und Zieladressen und Kilometerständen des Fahrzeugs erforderlich. Tankquittungen reichen deswegen nicht ohne weitere Angaben aus, da hieraus nicht hervorgeht, ob betriebliche oder private Fahrten unternommen wurden.

Für ein überwiegend betrieblich genutztes Kraftfahrzeug werden die tatsächlich geleisteten und notwendigen Ausgaben als Betriebsausgaben anerkannt. Zu den tatsächlichen Ausgaben gehören die Fahrtkosten sowie die sonstigen mit dem Betrieb des Kfz verbundenen Kosten. Für private Fahrten sind die Ausgaben für jeden privat gefahrenen Kilometer um 0,10 € zu mindern.

Geldbußen, Ordnungsgelder, Verwarnungsgeld

Diese sind keine Betriebsausgaben.

Leasing

Angemessene Leasingraten für ausschließlich zum Betriebsvermögen gehörende notwendige Wirtschaftsgüter sind Betriebsausgaben. Der Leasingvertrag ist zur Prüfung vorzulegen.

Personalkosten

Diese Kosten werden nur anerkannt, wenn der Personaleinsatz notwendig ist und die Arbeiten nicht vom Betriebsinhaber selbst erledigt werden können. Der Lohn für Familienangehörige ist einerseits zwar Betriebsausgabe, wird aber anderseits als Einkommen des Familienangehörigen berücksichtigt, wenn dieser zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft gehört.

Raumkosten

Unbedingt erforderliche Mietzahlungen und Nebenkosten (beispielsweise Strom, Heizung) für außerhalb der eigenen Wohnung angemietete Betriebs- und Büroräume sind Betriebsausgaben. Im Übrigen siehe Arbeitszimmer.

Reparaturen

Kosten für notwendige Reparaturen an Wirtschaftsgütern, die zum Betriebsvermögen gehören, sind Betriebsausgaben.

Steuerberatungskosten

Nur fachlich notwendige und betrieblich veranlasste Steuerberatungskosten werden als Betriebsausgaben anerkannt.

Steuern

Alle betrieblich veranlassten Steuerzahlungen (beispielsweise Umsatz- oder Gewerbesteuer; Lohnsteuer für gezahlten Arbeitslohn, Grundsteuer für Betriebsgrundstücke u. ä.) sind im Zeitpunkt der Zahlung Betriebsausgaben. Säumniszuschläge, Zwangsgelder, Vollstreckungskosten sowie Mahngebühren sind vermeidbar und können daher nicht als Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

Telefonkosten

Besteht kein separater betrieblicher Telefonanschluss, wird der betriebliche Aufwand mit 50 % der Telefonkosten als Betriebsausgabe berücksichtigt. Ist der betriebliche Aufwand höher, so ist dieser mittels Einzelverbindnungsnachweis zu belegen. Grundgebühren und Flatrates gehören nicht zum betrieblichen Aufwand, da diese auch ohne betriebliche Nutzung in derselben Höhe anfallen.

Umsatzsteuerzahlungen

Die Umsatzsteuervorauszahlung ist eine Betriebsausgabe. Rückstellungen für die (Voraus-)Zahlungen der Umsatzsteuer werden nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt, da als Betriebsausgaben nur die tatsächlich geleisteten Ausgaben berücksichtigt werden können.

Verlustvorträge

Dies sind keine Betriebsausgaben.

Versicherungsbeiträge

Nur Beiträge für notwendige und eindeutig dem Betrieb zuzuordnende Versicherungen sind Betriebsausgaben. Pflichtversicherungen, die an die Person des Selbständigen geknüpft sind (beispielsweise zwingend vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung), sind keine Betriebsausgabe, sondern werden vom (Gesamt-)Einkommen abgesetzt (vgl. § 11b SGB II).

Wareneinkauf

Nur der unbedingt notwendige Wareneinkauf ist als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Werbeaufwand

Wird nur im unbedingt notwendigen Umfang als Betriebsausgabe anerkannt.

12. EU-Datenschutzgrundverordnung

Der Schutz personenbezogener Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert. Die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) vereinheitlicht und erhöht den Datenschutz innerhalb Europas. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Jobcenter erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der EU-DSGVO und der Sozialgesetzbücher.

Weitere Hinweise zu den Regelungen des Datenschutzes nach der EU-DSGVO finden Sie unter www.kreis-guetersloh.de/dsgvo.

Platz für Ihre Notizen:

Herausgeber

Kreis Gütersloh
Die Landrätin
Dezernat 5
Auf dem Stempel 5
33334 Gütersloh
jobcenter@kreis-guetersloh.de
05241-85 4300

Oktober 2025

Das aktuelle Merkblatt in digitaler Form finden Sie unter nachstehendem Link oder durch das Scannen des QR Codes:

www.kreis-guetersloh.de/jobcenter-merkblatt-eks

